





# Große Sülz-Klettenberger Karnevalsgesellschaft von 1928 e. V.



## Geänderte Satzung i. d. MG-V vom 06. Mai 2015

### § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Große Sülz-Klettenberger Karnevalsgesellschaft von 1928 e. V.“. Sie hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 43 Vr 4231 eingetragen.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Erhaltung und Förderung des Kölner Karnevals sowie die Pflege des Kölner Brauchtums auf geselliger Grundlage bei stetiger Pflege der kölschen Mundart.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Sessionsjahr (1. April bis 31. März)

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede volljährige Person kann Mitglied werden.  
Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Lebensjahr als Mitglied beitragsfrei.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist mit Zugang der Aufnahmeerklärung beim Antragsteller vollzogen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Angabe von Gründen.
- 4.3 Eine volljährige Person, die sich um die Gesellschaft im besonderen Maße verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann vom Vorstand widerrufen werden.
- 4.4 die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss der Gesellschaft

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist mit Zugang wirksam. Eine Beitragsrückerstattung – auch anteilig – erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreiben drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gesellschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von drei Wochen sich entweder persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

#### 4.5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zu Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch die Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung

- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungsverpflichtung befreit.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Senat

Nur Mitglieder können Amtsträger der Gesellschaft sein.

Diese Amtsträger sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist stets zulässig.

## § 7 Der Vorstand

### 7.1 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- dem Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Geschäftsführer
- Schatzmeister
- Literaten

- b) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter der Präsident oder der Vizepräsident – vertreten.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Wahlamt eigenverantwortlich tätig. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Der Geschäftsführer beruft die Vorstandssitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein. Er führt den Schriftwechsel für den gesamten Verein. Er fertigt alle Protokolle der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der erweiterten Vorstandssitzungen an. Der Schatzmeister hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu überwachen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen zu buchen und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen. Der Literat ist für die Programmgestaltung und den reibungslosen Ablauf der Vereinssitzungen verantwortlich. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

- c) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der übrige geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation der Gesellschaft
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Gesellschaft
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- f) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse in offener Abstimmung, und zwar in allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer oder vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten – schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident – bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden oder telefonisch zustande kommen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## 7.2 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu grundsätzlich sechs weiteren vom geschäftsführenden Vorstand für drei Geschäftsjahre zu berufend Gesellschaftsmitgliedern. Deren Aufgabe besteht darin, dem Vorstand helfend zur Seite zu stehen. Stetiges Mitglied des erweiterten Vorstandes ist der Senatspräsident.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbeitragshöhe
- e) Wahl/Abberufung der Mitglieder bzw. des Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, werden für drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Wahlperiode für die drei folgenden Jahre nicht als Kassenprüfer wählbar.
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung der Gesellschaft

### 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres einmal einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese muss er einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gibt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – sofern seit seiner Aufnahme in die Gesellschaft 6 Wochen vergangen sind – 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte ein Gesellschaftsmitglied zum Versammlungsleiter.

Steht die Wahl des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einen aus drei Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Dieser übernimmt während des zuvor genannten Zeitraumes die Versammlungsleitung. Kandidaten des zu wählenden Wahlausschusses dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und auch nicht für ihn in dieser Mitgliederversammlung kandidieren. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Gesellschaftsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Listwahl ist ausgeschlossen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Grundsätzlich wird offen – nämlich mit Handzeichen – abgestimmt. Abstimmungen erfolgen nur dann in geheimer Wahl, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und er in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit findet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der konkrete Wortlaut der beschlossenen Änderung angegeben werden.

## § 9 Der Senat

Der Senat ist ein autonomes Organ innerhalb der Gesellschaft und nur an die Satzung der Gesellschaft gebunden. Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen darin, den Vorstand der Gesellschaft bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sich für das Ansehen der Gesellschaft einzusetzen und geeignete Mitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen.

Senatoren müssen Mitglied der Gesellschaft sein. Der Senat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Zu den Senatsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Art, Ort und Zeit seiner Veranstaltungen sollte der Senat mit dem geschäftsführenden Vorstand abstimmen. Bei Aufnahme eines Mitgliedes in den Senat hat er an die Gesellschaft einen einmaligen Betrag zu zahlen, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand vorher generell festgelegt worden ist. Wird die Gesellschaft wegen Verbindlichkeiten des Senates in Anspruch genommen, haften der Gesellschaft gegenüber alle Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit Senatoren waren, im Innenverhältnis als Gesamtschuldner. Der Senat kann auf einer Mitgliederversammlung der Gesellschaft mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Auflösungsbeschluss ist jedoch, dass zumindest ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft – darunter zumindest drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – bei der Abstimmung anwesend sind. Mit Auflösung des Senats fällt die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen an den Vorstand und sein Vermögen an die Gesellschaft.

## **§ 10 Ehrensenatoren**

Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, und von denen auch zukünftig tatkräftige Unterstützung für die Gesellschaft zu erwarten ist, können vom Senat – auch auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, auf jeden Fall aber mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes – zu Ehrensenatoren berufen werden.

Ehrensenatoren sind von der Betragszahlung befreit; letzteres gilt nicht gegenüber der Gesellschaft, sofern sie gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft sein sollten.

Die Berufung zum Ehrensenator kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder widerrufen. Der Widerruf ist nur wirksam, sofern der Senatspräsident ihn genehmigt.

## **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; anderen falls muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn sich mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür entscheiden.

Im Falle einer Auflösung wird das Barvermögen der Gesellschaft wohlthätigen Zwecken zugeführt. Sachvermögen erhält das Heimatmuseum des Kölner Karnevals.

Alle Beschlüsse der Gesellschaftsorgane hinsichtlich der Vermögenswerte dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte mit den zuständigen Behörden eine im Sinne der Gesellschaft übereinstimmende Regelung nicht erzielt werden, sind die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Gerichte anzurufen, deren Entscheidung herbeizuführen ist.

